B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Kisdorf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum West“ für den Bereich der Biehlschen Koppel

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.03.2021 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum West“ beschlossen sowie den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Vorrausetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erforderliche Durchführung der Auslegung wird wegen den bestehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Plansicherungsgesetzes eingeleitet. Gemäß § 3 (1) PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Gemeinde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zu dieser Planung auf der Internetseite www.amt-kisdorf.de (Bauleitpläne - Gemeinde Kisdorf - Bauleitpläne im Aufstellungsverfahren) der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 14.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021

bereit. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen gemäß § 3 (2) PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Straße 2, Zimmer 9, 24568 Kattendorf, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte beachten Sie die tagesaktuellen Hinweise auf der Internetseite des Amtes Kisdorf, ob eine Einsichtnahme aufgrund von bestehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eventuell nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04191/9506-23 (Ansprechpartner Herr Saggau) oder per E-Mail unter r.saggau@amt-kisdorf.de möglich ist.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an r.saggau@amt-kisdorf.de gesendet werden. Die aktuelle Situation durch die COVID-19-Pandemie kann es erforderlich machen, dass die Aufnahme zur Niederschrift auch eine vorherige Terminabsprache unter den o.g. Kontaktdaten erfordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr.19 „Ortszentrum West“, 4. Änderung, unberücksichtigt bleiben können sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB Wohnnutzungen auf Außenbereichsflächen begründet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält dessen Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“ zu entnehmen, dass zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19, 4.Änderung „Ortszentrum West“ :

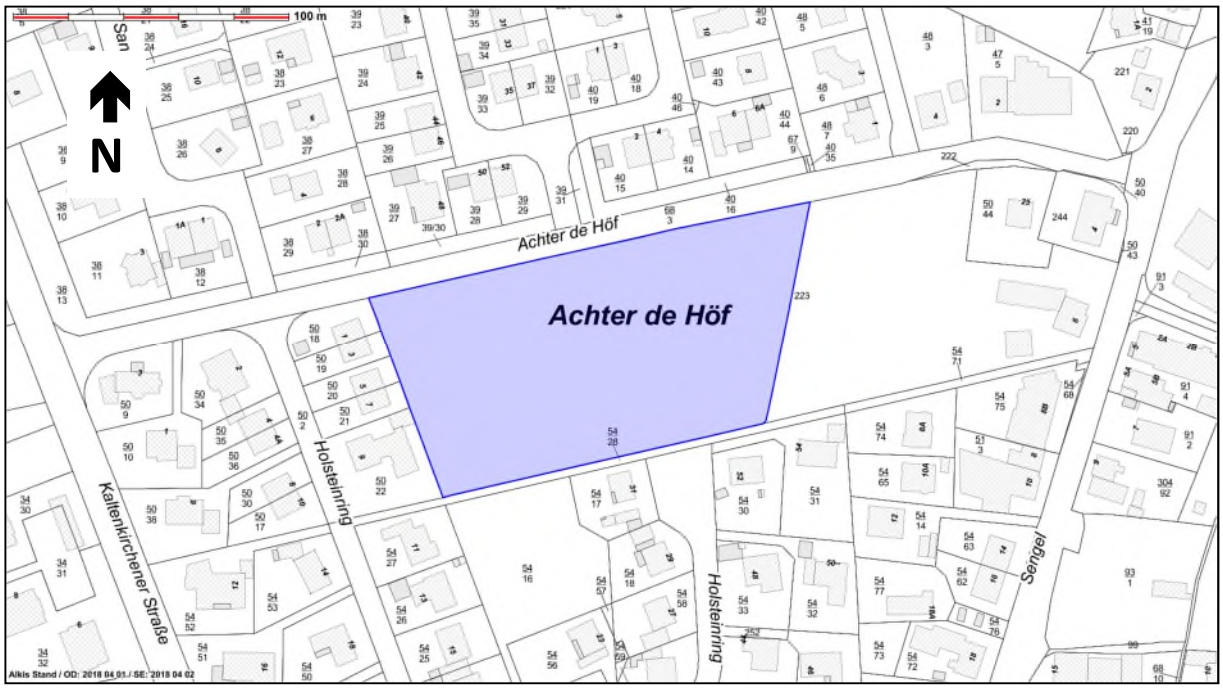

Kisdorf, den 27.04.2021

Gemeinde Kisdorf
Der Bürgermeister
gez. Stolze

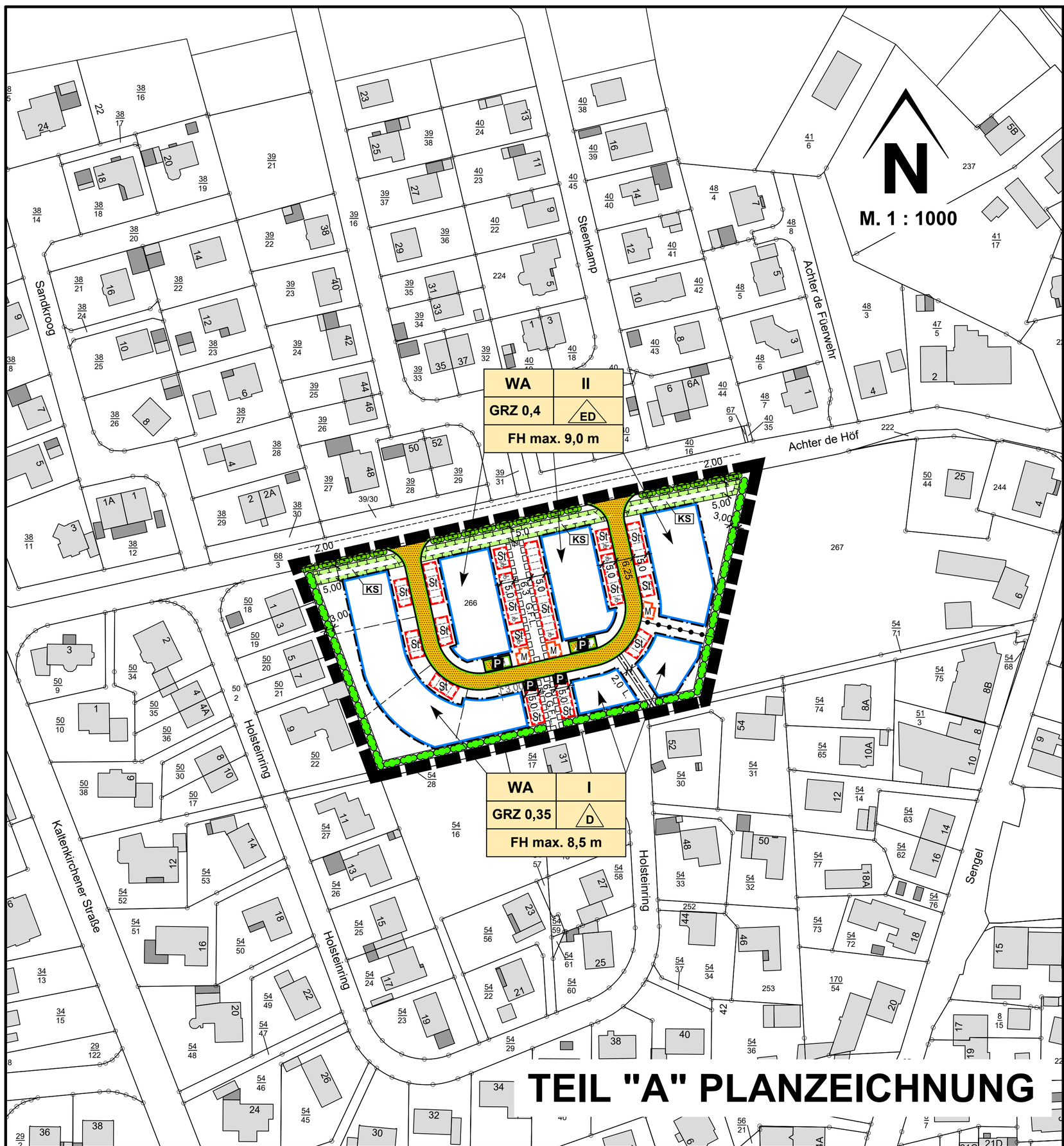

SATZUNG
DER GEMEINDE

KISDORF

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

4. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

"Ortszentrum-West" im Bereich der sogenannten "Biehlschen Koppel"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den B-Plan Nr. 19, 4. Änderung für das Gebiet "Ortszentrum-West" im Bereich der sogenannten "Biehlschen Kopel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
FH max.	Firsthöhe	§ 18 BauNVO
	Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
D	nur Doppelhäuser zulässig	§ 22 (4) BauNVO
ED	nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:	
P	Öffentliche Parkfläche	
	Planungen, Nutzungregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Zweckbestimmung:	§ 9 (1) 20 BauGB
KS	Knickschutzstreifen	
	Hecke anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung:	§ 9 (1) 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	
M	Flächen zum Abstellen von Müllgefäßen	

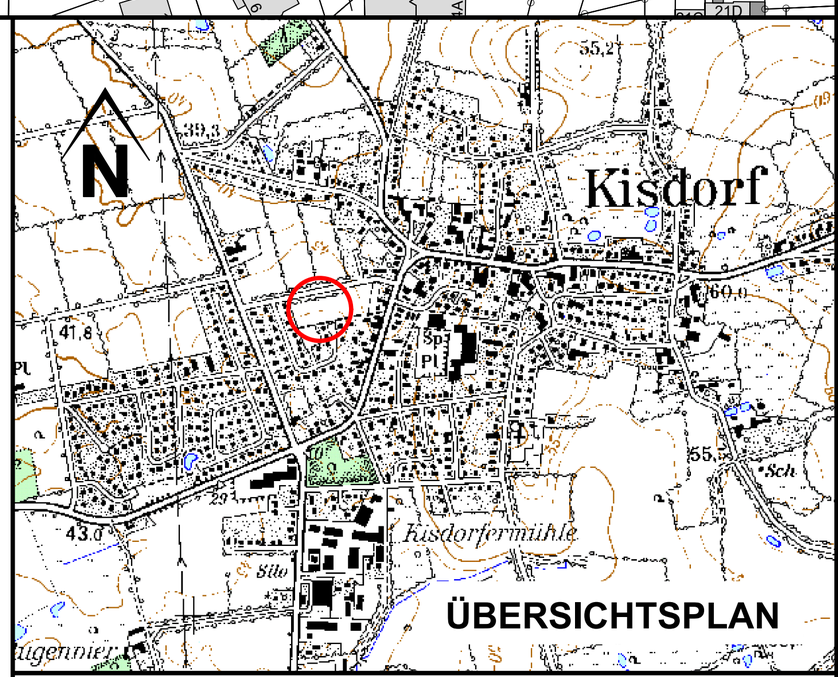

G.F.L.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anwohner, Ver- und Entsorger)	§ 9 (1) 21 BauGB
L.	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anwohner, Ver- und Entsorger)	§ 9 (1) 21 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.19, 4. Änderung	§ 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

	Geschützter Knick	§ 21 (1) LNatSchG § 30 (2) BNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
266	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
5,0	Maßlinien mit Maßangaben

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... .

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch
   / Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis .....
   / Abdruck in der .....(Zeitung)
   / Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ..... .

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.
   / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung / Ausschuss hat am ..... den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am .....
   / in ..... (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt)
   / bei Bekanntmachungen durch Aushang:
   in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang
   - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.....de" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE KISDORF — DEN..... — ..... BÜRGERMEISTER

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN (LVermGeo SH) — DEN ..... — .....

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten..... (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am .....
   / in ..... (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt)
   / bei Bekanntmachung durch Aushang:
   in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang
   - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.....de" ins Internet eingestellt.

   oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

GEMEINDE KISDORF — DEN..... — ..... BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE KISDORF — DEN..... — ..... BÜRGERMEISTER

12. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... (vom ..... bis ..... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF — DEN..... — ..... BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 01.02.2021

.SATZUNG

der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.19 -4. Änderung- für das Gebiet „Ortszentrum West“

Bereich: Biehlche Koppel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 – 4. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art und Maßder baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs.3 BauNVO

Nr.4 Gartenbaubetriebe

Nr.5 Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Die zulässige Grundfläche für die im § 19 Abs. 4 genannten Anlagen darf im Bereich der festgesetzten Zweigeschossigkeit um 70 % überschritten werden.

2. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Mindestgröße eines Doppelhaushausgrundstück im Bereich der festgesetzten eingeschossigen Bebauung mit 600 qm und im Bereich der festgesetzten zweigeschossigen Bebauung mit 800 qm festgesetzt.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Je Doppelhaushälfte ist im Bereich der festgesetzten eingeschossigen Bebauung maximal eine Wohneinheit, im Bereich der festgesetzten zweigeschossigen Bebauung neun Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und 18 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

4. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Flächen für PKW- Zufahrten, fußläufige Verbindungen und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

4.2 Im Bereich des festgesetzten Knickschutzstreifens sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

4.3 Das Dachflächenwasser, der Haupt- und Nebenanlagen sowie der Zuwegungen ist auf den Grundstücken dezentral zu Versickerung zu bringen.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Gebäudehöhe wird mit maximal 8,50 m bzw. 9,00 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Bereich des Sockels.

6. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

6.1 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.

6.2 Die Sockelhöhe wird mit maximal 0,60 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege.

6.3 Die Traufhöhe (Schnittpunkt Dachhaut /aufgehendes Mauerwerk Obergeschoss) wird mit maximal 6,50 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege.

6.4 Zulässig sind Sattel- Mansard- oder Walmdächer. Flachdächer mit einer Neigung unter 7 Grad sind unzulässig.

6.5 Glasierte Dachpfannen sind unzulässig.

6.6Je Wohneinheit sind im Bereich der eigeschossigen Bauweise mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhalten. Ansonsten ist mindestens ein Stellplatz je Wohneinheit zu errichten.

Gemeinde Kisdorf Kisdorf , den _____

_____

(Bürgermeister)

Gemeinde Kisdorf

Bebauungsplan Nr. 19 4. Änderung der Gemeinde Kisdorf

Für das Gebiet
„Ortszentrum West"

Im Bereich
„Biehlche Koppel"

Begründung

Entwurf
zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

2. Lage und Umfang des Plangebietes

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

4. Inhalt des Bebauungsplanes

5. Ver- und Entsorgung

6. Hinweise

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Kisdorf hat in ihrer Sitzung am beschlossen, für das Gebiet Ortszentrum West - Bereich: Biehlche Koppel-den Bebauungsplan Nr. 19 – 4. Änderung aufzustellen.

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).
- Die LBO in der zuletzt geänderten Fassung.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan weniger als 10.000 qm überbaubare Grundfläche vorbereitet werden und er der Zulässigkeit von Wohnnutzungen im direkten Anschluss an den vorhandenen Ortsrand dient, wird der Bebauungsplan in Anwendung des § 13 b BauGB durchgeführt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge einer Berichtigung angepasst.
Der Landschaftsplan (05/1998) stellt das Plangebiet als Eignungsgebiet für eine Wohnbebauung dar. Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Maisanbau), die sich an vorhandene Wohnbebauung anschließt.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Zentrum der bebauten Ortslage. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,1 ha.
Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

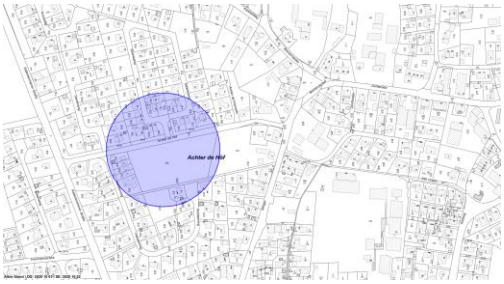

Abb. 1 Übersichtsplan

3 Planungsanlass und Planungsziele

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Kisdorf liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans ist der Planbereich als zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Kaltenkirchen dargestellt. Die Gemeinde Kisdorf ist als nicht zentraler Ort mit einer planerischen Wohnfunktion belegt Die hiervon betroffenen Gemeinden besitzen wegen ihrer Zuordnung zu einer bestimmten Siedlungsachse besonderer Entwicklungsvoraussetzungen und sollen zu der angestrebten Gesamtentwicklung im Planungsraum beitragen.

Aufgrund der Lage im Zentrum der Gemeinde ist der Planbereich für eine bauliche Entwicklung prädestiniert und ist sowohl aus städtebaulicher als auch aus landschaftspflegerischen Gründen sehr gut geeignet.

Die Wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Kisdorf erfolgt kontant. Seit 2009 ist ein Wohneinheitenanstieg von 120 Wohneinheiten zu verzeichnen, der mit einem konstanten Anstieg der jährlichen Wohneinheiten zwischen 10 und 20 einherging. Mit Stichtag 31.12. 2019 verfügt die Gemeinde über 1702 Wohneinheiten und besitzt noch über ein landesplanerisches Kontingent von 208 Wohneinheiten

Die auf den privaten Grundstücken aktuell vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt stehen innerhalb des Gemeindegebietes lediglich ca. 18 Baulücken zur Verfügung. Die bestehenden Baulücken stehen aktuell überwiegend nicht zur Verfügung, dies in Verbindung mit der Tatsache, dass nach wie vor ein großer Bedarf besteht, hat die Gemeinde dazu veranlasst einen weiteren Bebauungsplan als Angebotserweiterung aufzustellen. Die Baulückenerfassung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Bei der Gemeinde Kisdorf handelt es sich um eine ehemals dörflich geprägte Gemeinde mit einer intakten Infrastruktur. Dies beinhaltet das Vorhandensein einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule mit Realschulzweig, eines Kindergartens mit Krippe und Elementargruppe, einem Discounter einem Verbrauchermarkt, mehrere aktiven Gasthöfe, einer sehr gut ausgestatteten Sportanlage incl. einer Mehrzwecksporthalle, einem Golfplatz, mehrerer Reitsportanlagen, eine Bank, einem Bäckerfachgeschäft, einer Gemeinschaftspraxis, einer Apotheke, Zahnärzte, Physiotherapiepraxen, Alten- und Pflegeheime und Kfz Werkstätten.
Die verkehrliche Anbindung zu den beiden nächstgelegenen zentralen Orten (Bad Bramstedt und Kaltenkirchen und auch Henstedt –Ulzburg) ist als sehr gut zu bezeichnen. Darüber hinaus besticht Kisdorf durch seine landschaftliche Attraktivität Das Angebot hinsichtlich der Ortsranderholung ist als außergewöhnlich attraktiv zu bezeichnen.
Aufgrund der gegebenen Attraktivität werden vermehrt Anfragen zum Erwerb eines Bauplatzes gestellt. Diese stammen überwiegend von Bürgern, die aus Kisdorf stammen und wieder in Kisdorf ansässig werden wollen, aber auch von Kisdorfern (Ersatz-und Nachholbedarf) selbst. Dem Bürgermeister liegen mehrere Willensbekundungen sowohl für den Erwerb eines Wohnbaugrundstückes als auch dem Interesse an einer Geschosswohnung in der Gemeinde vor, die nicht befriedigt werden können.
Die Realisierung des Baugebiets ist kurzfristig, in einem Bauabschnitt vorgesehen. Insgesamt werden durch den Bebauungsplan bis zu 68 Wohneinheiten vorbereitet

Die Ziele der vorliegenden Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 9 zusätzlichen Baukörpern in Form von Doppelhäusern (6) und Geschosswohnungsbau (3) für den örtlichen Wohnraumbedarf,
- Deckung des Bedarfs hinsichtlich kleinerer Wohnungen für jüngere Kisdorfer sowie barrierefreies Wohnen für Senoiren,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung,
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

4 Planungsinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird angepasst an die Bebauung der näheren Umgebung, insbesondere an die östlich gelegene Wohnbebauung. Eine Festsetzung als „Dorfgebiet" oder „Mischgebiet" kommt nicht in Betracht, da diese Nutzungsform auch langfristig nicht angestrebt wird. Aus diesem Grund wurde die Art der Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

Im Plangebiet werden die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, da diese Nutzungsformen insbesondere aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und der von ihnen verursachten Emissionen im Hinblick auf die Wohnruhe und die angestrebte Wohnqualität zum einen als nicht realistisch und zum anderen als nicht verträglich beurteilt werden.

Die Grundflächenzahl wird für den Bereich der geplanten Doppelhäuser mit 0,35 und für den Bereich mit dem moderaten Geschosswohnungsbau mit 0,4 festgesetzt. Dies erlaubt eine Grundstücksausnutzung, die eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht und mit der die notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück angelegt werden können. Gleichzeitig begrenzt sie die Bebaubarkeit aber auch auf eine Weise, die ein flächensparendes Bebauen erfordert. Darüber hinaus werden aber auch ausreichend große Freiflächen in Form von Hausgärten planerisch vorbereitet. Um die notwendigen Stellplätze im Bereich des moderaten Geschosswohnungsbaues (zweigeschossiger Bereich) realisieren zu können wird festgesetzt, dass die GRZ für die im § 19 Abs. 4 genannten Anlagen um 70 % überschritten werden darf.
Mit der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 9,00 m wird sichergestellt, dass die neuen Wohnhäuser nicht als Fremdkörper erscheinen, sondern sich harmonisch in die vorhandene Höhenstruktur einfügen und das typische Ortsbild im Übergang zur freien Landschaft gewahrt bleibt.

4.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze

Im Bereich der festsetzten zweigeschossigen Bauweise werden ausschließlich Einzelhäuser/ Doppelhäuser in offener Bauweise zugelassen. In dem Bereich, der für eine eingeschossige Bauweise vorgesehen ist sind nur Doppelhäuser zulässig. Dies entspricht der prägenden Umgebung des Plangebietes und trägt dazu bei, dass sich die zukünftige Bebauung harmonisch in die bestehende Situation der Umgebung einfügen wird.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht werden die Baugrenzen insgesamt großzügig festgesetzt, um zukünftigen Bauherren einen möglichst großen Spielraum bei der Ausnutzung des Grundstücks und der Gestaltung der Freiflächen zu ermöglichen.

In jüngerer Vergangenheit ist es in einigen Straßen im Ort dazu gekommen, dass die Stellplätze auf den Grundstücken nicht ausreichten und deshalb Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden mussten. Einige der Wohnstraßen sind für heutige Verhältnisse schmal bemessen und besitzen auch keinen Gehweg. Es kam gelegentlich zu Behinderungen bei der Durchfahrt, und die Durchfahrt für Feuerwehr oder Rettungsdienst schien nicht immer gesichert. An der Straße abgestellte Fahrzeuge verändern zudem das Ortsbild vielerorts negativ und besitzen ein gewichtiges Gefährdungspotenzial für spielende Kinder. Um dieser Problematik vorzubeugen, werden im Bereich der eingeschossigen Bebauung (Doppelhäuser) für jede Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück festgesetzt. Im Bereich der festgesetzten zweigeschossigen Bauweise (moderater Geschosswohnungsbau) wird je Wohneinheit ein Stellplatz festgesetzt.

4.3 Zahl der Wohneinheiten, Mindestgrundstücksgrößen

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist überwiegend geprägt von Einzelhäusern auf zeitgemäß großen Grundstücken. Um die Bebauung in ihrer Gesamtheit

nicht zu massiv erscheinen zu lassen und zur Anpassung an die dorftypischen Grundstücksgrößen in der näheren Umgebung, erscheint eine der Situation angemessene Begrenzung der Ausnutzung der Grundstücke geboten. Zur Steuerung der Wohn- und Besiedelungsdichte wird eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² für ein Doppelhausgrundstück und 800 m² im Bereich der zweigeschossigen Bauweise festgesetzt.
Die Festsetzung, dass Doppelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind entspricht den heutigen Anforderungen an eine flächensparende Bebauung und berücksichtigt den Trend zu kleineren Grundstücken. Die Festsetzung trägt auch dazu bei, die Zahl der Kraftfahrzeuge zu begrenzen und die Wohnumfeldqualität bestehender Bebauung nicht unangemessen zu belasten.
In dem Bereich in dem der moderate Geschosswohnungsbau vorgesehen ist, sind 18 Wohneinheiten je Einzelhaus und 9 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Ortslage und ist vom Bebauung umgeben Aus diesem Grund wird besonderer Wert gelegt auf ein harmonisches Gesamtbild. Alle gestalterischen Festsetzungen tragen dazu bei, neue Gebäude nicht als dorfuntypische Fremdkörper erscheinen zu lassen, die im Konflikt zur benachbarten Wohnbebauung stehen. Dabei werden zukünftige Bauherren in ihren Gestaltungsmöglichkeiten trotzdem nicht unangemessen eingeschränkt. Alle gestalterischen Festsetzungen orientieren sich am des benachbarten Plangebietes.
Aus nachbarschützender Sicht sind insbesondere die Festsetzungen hinsichtlich der Sockel- und Traufhöhe und, der Dachgestaltung von entscheidender Bedeutung.

4.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch eine Ringstraße mit zweifacher Anbindung an die Straße „Achter der Höf" sichergestellt. Die neu zu realisierende Erschließungsstraße soll als Spielstraße mit einer Gesamtausbaubreite von 6,25 m ausgebaut werden. Die Verkehrsberuhigung soll durch das vorgesehene Mischprinzip (keine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn), Pflasterwechsel und Aufpflasterungen erreicht werden.

4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufgrund der Anbindung der geplanten Erschließungsstraße werden zwei Knickdurchbrüche in einer Gesamtbreite von 20,00 m notwendig. Als Ausgleich werden noch innerhalb des Geltungsbereiches als Abgrenzung des Baugebietes eine 3,00 breite Heckenanpflanzung festgesetzt, diese ist mit einheimischen Sträuchern der Schlehen-Hasel Knickgesellschaft zu bepflanzen. Dies Gesamtlänge der Anpflanzung beträgt 280,00 m.
Zum dauerhaften Schutz des straßenseitig bestehenden Knicks wird ein 5,00 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Dieser ist dauerhaft von baulichen Anlagen jeglicher Art frei zu halten.

Als Festsetzung hinsichtlich des Wasserhaushaltes wird festgesetzt, dass das nicht belastete Niederschlagswasser auf der Fläche zur versickern ist.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Damit die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bzw. des Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) für das zu beurteilende Vorhaben nicht eintreten, sind alle Tätigkeiten, die zu einer Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten und der heimischen Fledermausarten führen könnten (Verschiebung des Knicks im Bereich der geplanten südlichen Hauptzuwegung), außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitäten (u.a. Wochenstubenzeit) der Fledermäuse, d.h. nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Betroffenheit	Eingriffs-umfang	Ausgleichs-faktor	Ausgleichserfordernis
Knickentfernung zu Gunsten der Erschließungsstraße:			
Knick mit typischer Gehölzvegetation	20m	1 : 3	60,00 Neuanlage

Knick
Für den notwendigen Knickdurchbruch zu Gunsten der Erschließungsstraße gilt, dass sie in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen ist. Bei dem Knickdurchbruch in einer Breite von 20,00 m besteht ein Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1: 3; dies bedeutet eine Neuanlage in einer Länge von 60,00 m. Die erforderliche Neuanlage mit einer notwendigen Gesamtlänge von 280,00 m erfolgt innerhalb des Plangebietes.

Die Neuanlage muss mit Sträuchern in folgender Artenzusammensetzung durchgeführt werden:

Sträucher: Brombeere, Hasel, Heckenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Wald-Geißblatt, Himbeere, Gemeiner Schneeball

Als Pflanzqualität werden Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 – 100 cm verwendet.

4.7 Artenschutz

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv Ackerfläche (Maisanbau) mit angrenzenden Knick.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der **artenschutzrechtlichen Prüfung** werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermit-

telt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (siehe Auswirkungen).
Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 5 beschränkt sich das zu prüfende Artenspektrum auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Privilegierung besitzen nach diesem Paragrafen und nach derzeitiger Rechtsauslegung alle gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgt durch einen Abgleich vorliegender Verbreitungsdaten von streng geschützten Tierarten und europäischen Vögeln mit den Biotopstrukturen des Plangebietes (Potenzialanalyse). Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung am 24.5.2020 und 10.08.2020. Bei den Ortsbegehungen wurden die Bäume auf Höhlungen untersucht, die als Quartier für Fledermäuse (sowie auch als Habitat für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten) geeignet sein könnten.
Relevante und zu überprüfende Arten im Plangebiet sind die Artengruppen Fledermäuse und europäische Vogelarten. Für alle anderen Arten ist ein mögliches Vorkommen aufgrund der entsprechenden Verbreitungsdaten Schleswig-Holstein (u.a. FÖAG 2014, BORKENHAGEN 2011) sowie der im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen unwahrscheinlich.
Die lediglich nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten (außer Vögel) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, da es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Vorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt. Die lediglich besonders geschützten Arten sind z.B. alle weiteren Amphibien, Reptilien, ein Großteil aller Säugetiere, alle Libellen, viele weitere Insektenarten u.v.a. mehr.

<u>Fledermäuse</u>
Bei der Ortsbegehung konnten keine Strukturen ausgemacht werden, die als bedeutende Sommerquartiere (Wochenstuben) oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind. Es sind keine Gebäude bzw. keine Höhlenbäume vorhanden. Als Zwischenquartier ist eine Eignung in einzelnen kleineren Spalten, Abrissen etc. in dem Gehölzbestand jedoch potenziell möglich.
Es sind vorrangig siedlungsgebundene und weit verbreitete Arten wie Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus potenziell zu erwarten. Aufgrund der zentralen Lage inmitten der Gemeinde ist eine Funktion als Flugstraße für strukturgebunden fliegende Arten zwischen ihren Quartieren bzw. Quartieren und Jagdgebieten unwahrscheinlich. Eine besondere Funktion der Ackerfläche als Jagdgebiet liegt nicht vor.
Die Knicks bleiben jedoch bis auf den notwendigen Durchbruch für die Erschließung erhalten und erfüllen weiterhin ihre Funktion als potenzielle Flugstraße.

<u>Vögel</u>
Wesentliche Niststätten für die als Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren oder Bodenbrüter der Offenlandstandorte anzusehenden Arten sind die Knickstrukturen sowie die Ackerfläche.
Ein Brutvorkommen von Arten mit speziellen Ansprüchen an ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, wie z.B. koloniebrütende Arten oder Arten, die alljährlich auf die Nutzung desselben Nestes/Horstes angewiesen sind, ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Es sind weiterhin keine gefährdeten Arten zu erwarten, die nicht

auch in die Randstrukturen des Plangebietes ausweichen könnten. Besonders störungsempfindliche Arten sind im Umfeld des am Ortsrandes weiterhin unwahrscheinlich. Generell ist vorrangig mit einem Vorkommen weit verbreiteter Gehölzfrei- und -höhlenbrüter zu rechnen.
Aufgrund der Habitatausstattung, der naturräumlichen Lage sowie der Ortslage kommt dem Vorhabengebiet auch keine artenschutzrechtlich relevante Rolle als Rastvogelgebiet zu. Landesweit bedeutende Rastvogelbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Mit der Bebauung der Ackerfläche gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit nur allgemeiner Bedeutung verloren, für die kein Ausgleich erforderlich wird.
Bei dem das Wohngebiet umgebenden Knicks mit hoher Lebensraumbedeutung und gesetzlichem Schutzstatus kommt es im Bereich der geplanten verkehrlichen Anbindung anlage- und baubedingt zu unvermeidbaren Verlusten auf insgesamt 20 lfm.
Knickbeeinträchtigungen sind mit der an die gesetzlich geschützten Biotope heranrückende Bebauung verbunden. Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Avifauna der randlichen Knicks, treten durch optische und akustische Störungen während des Baubetriebs sowie durch die nachfolgenden direkt angrenzenden Nutzungen ein (Beunruhigungen).

Nachfolgend wird eine **artenschutzrechtliche Prüfung** bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden als „Tötungsverbot" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), „Störungsverbot" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und Verbot des Beschädigens der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) zusammengefasst.

<u>Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</u>
<u>Fledermäuse</u>
Die nachtaktiven Tiere könnten verletzt oder getötet werden, wenn Bäume oder Gehölze mit Quartiersstrukturen gefällt werden. Für die Erschließung sind jedoch ein Knickdurchbruch notwendig. Die Frist für die unvermeidbare Gehölzfällung richtet sich demnach nach dem gesetzlich vorgeschriebenem Zeitraum gem. § 39 BNatSchG (s. unter Vögel).

<u>Vögel</u>
Tötungen von Vögeln sind insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich. Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Für die Entnahme von Gehölzen im Bereich der Zufahrten sind daher die Fällverbotsfristen gem. Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) Nr. 2 vom 01. März bis zum 30. September einzuhalten. Hierdurch sind Tötungen und Verletzungen für Gehölzfreibrüter, Gehölznischen- und –höhlenbrüter ausgeschlossen. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass sich bodenbrütende Brutvögel auf der Ackerbrache niederlassen. Die Brut- und Aufzuchtzeit ist für diese Arten Ende Juli abgeschlossen. Die Baufeldräumung ist daher außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. August durchzuführen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.
Das Vorhaben führt während der Bauzeit zu akustischen, aber räumlich und zeitlich befristeten Störungen. Nachfolgend ist weiterhin mit einer erhöhten Störung durch die Wohnnutzung, verbunden mit akustischen und optischen Reizen zu rechnen. Im Nahbereich der bereits bestehenden Wohngebiete und der bestehenden Straße ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten jedoch unwahrscheinlich. Weiterhin verbleiben für diese Arten ausreichend gleichartige gestaltete Flächen in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung des Plangebietes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Fledermäusen oder Vögeln führt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Geht die Funktion einer Lebensstätte dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Für Eingriffsvorhaben gelten die Sonderregelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn trotz Beschädigung einzelner Ruhe- und Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. D.h. durch einen Vorrat an potenziell nutzbaren Habitaten im lokalen Umfeld sind durch Verschiebungen keine Bestandsrückgänge der betroffenen Arten zu erwarten. Wenn die Lebensstätte nach dem Eingriff weiterhin verfügbar ist und ihre ökologischen Funktionen aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Einschränkungen oder Verluste weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben, liegt kein Verstoß gegen diese Schutzbestimmung vor. Es wird damit vorausgesetzt, dass artspezifisch innerhalb eines Aktionsraums weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erreicht werden können.

Fledermäuse
Es gehen durch den Knickdurchbruch ggf. einzelne Tagesverstecke mit geringer Eignung in überwiegend älteren Strauchbeständen verloren.
Diese Quartiere gelten jedoch nicht als ausgleichspflichtig, da die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz Verlust dieser Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. LBV SH 2016). Insbesondere sind im räumlichen Umfeld gleichartige Strukturen vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen können.
Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Vögel
Durch das Vorhaben werden keine Gehölze und Gebüsche entfernt, die eine Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel erfüllen. Es geht aber eine Ackerfläche (Ackerbrache) als potenzielles Brutrevier für bodenbrütende Arten verloren.
Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für bodenbrütende, gehölzfrei- und höhlenbrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG liegt ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.
Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitate angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturraum (in diesem Fall: Geest) definiert (LBV SH 2016).
Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten, die überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen sind, kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.
Im Umfeld des B-Plans finden sich ähnliche Biotopstrukturen für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Fazit Artenschutz
Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Damit es nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote kommt, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baufeldräumung ab dem 1. September bis zum 28. Februar zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten (Jungvögel und Gelege)
- Gehölzfällungen gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

4.8 Regenrückhaltung

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrswege soll in einem Regenkanal eingeleitet werden. Das unbelastete Dachflächenwasser, und das der Zuwegungen wird vor Ort zur Versickerung gebracht. Die Bodenverhältnisse lassen dies zu. Das Entwässerungskonzept wird der Begründung als Anlage beigefügt.

4.9 Sozialplanung

Da durch die Planung eines Neubaugebietes der Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen steigt, hat die Gemeinde bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Erweiterung des Kindergartens beschlossen.

5 Ver- und Entsorgung, Erschließung

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Kisdorf.
Abwasserbeseitigung
Erfolgt über die Einleitung in das bestehende Leitungsnetz.
Oberflächenentwässerung
Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrswege soll in einem Regenkanal eingeleitet werden. Das unbelastete Dachflächenwasser, und das der Zuwegungen wird vor Ort zur Versickerung gebracht. Die Bodenverhältnisse lassen dies zu. Das Entwässerungskonzept wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Stromversorgung
Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der SH Netz AG.
Abfallbeseitigung
Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.
Gasversorgung
Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes an das Netz der SH Netz AG ist möglich.
Löschwasserversorgung
Die Bemessung der ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel erfolgen und wird umgesetzt.
Die Löschwasserversorgung wird mit geeigneten Entnahmestellen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung) sichergestellt.

6 Hinweise

6.1 Archäologischer Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2 Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

6.3 Klimaschutz

Im Hinblick auf den Klimaschutz wird auf den kostenlosen „Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen „(2017) des Deutschen Instituts für Urbanistik hingewiesen. Der Ratgeber ist online verfügbar.

6.4 Geothermie

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Gemeinde Kisdorf

(Der Bürgermeister)

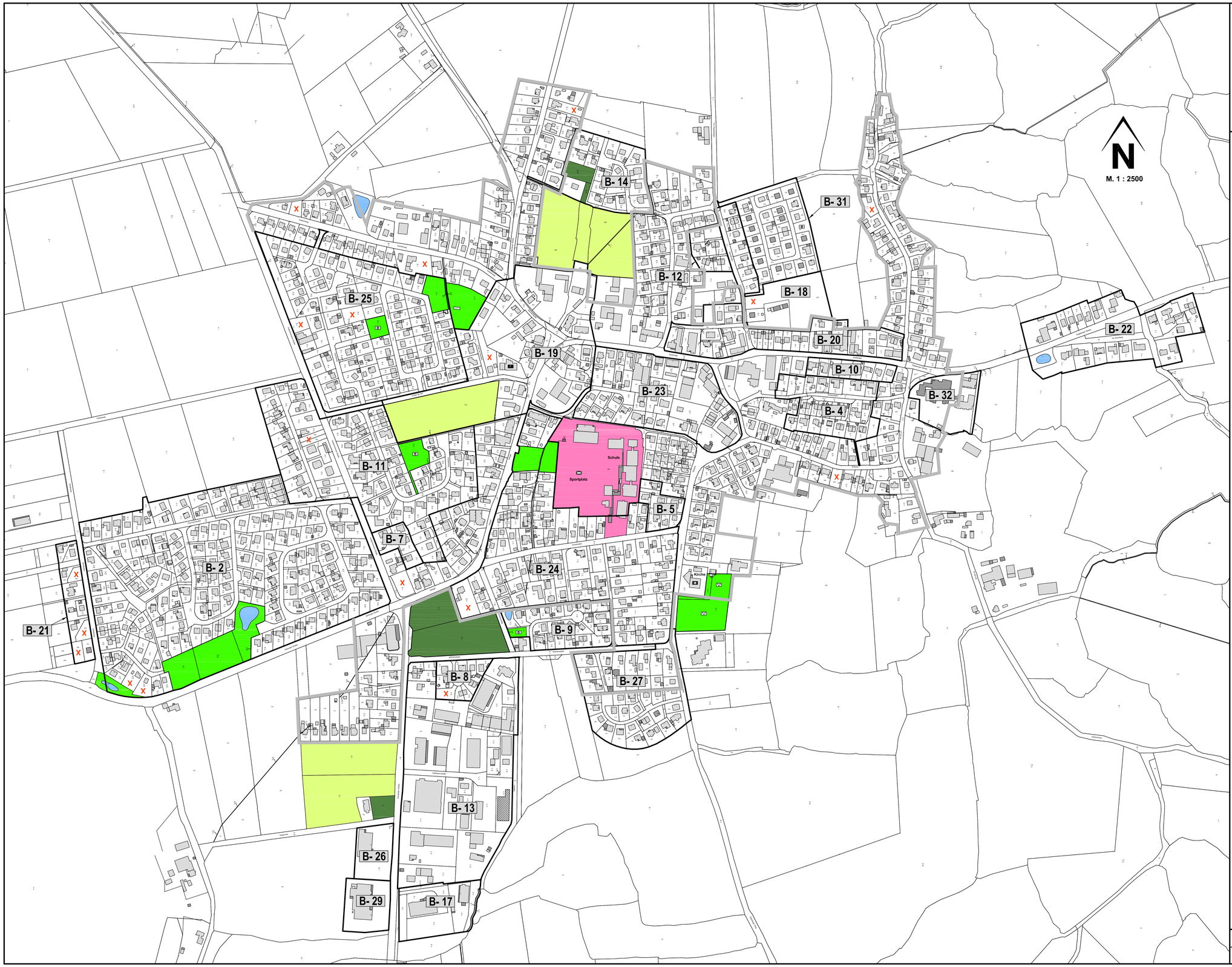

GEMEINDE

KISDORF

KREIS SEGEBERG

Baulückenerfassung

LEGENDE:

- X Baulücken
- Bebaut
- Satzung
- B- ... Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Nummer
- Grünfläche
- Wald
- Landwirtschaftliche Betriebsfläche
- Wasserflächen
- Fläche für Gemeinbedarf, Spielplatz, Bürgerhaus

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 30.04.2019

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 19
"Ortszentrum-West" im Bereich der "Biehlschen Koppel"

Kommune:
Gemeinde Alveslohe
Kreis Segeberg
vertreten durch:
Amt Kisdorf
Winsenser Straße 2
24568 Kattendorf

Erschließungsträger:
Grundstücksgesellschaft Kisdorf mbH & Co. KG
Albert-Einstein-Ring 10
22761 Hamburg

Entwässerungskonzept für die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers von den Neubauflächen

Anlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtsplan	1: 10000
3	RW-Einzugsflächen, Lageplan	1: 500
4	Kanalisation, Lageplan	1: 250
5	RW-Einzugsflächen und Abflussbeiwerte	
6	Bemessung / Nachweis des Regenrückhaltekanals	

Aufgestellt:

Verfasser:

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH
Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de

Hamburg,

Norderstedt, 13.10.2020
(656)

Anlage 1

Planung
Bauüberwachung
Erschließungen
Straßenbau
Wasserwirtschaft
FTTH / Versorgungsnetze

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH

Ulzburger Straße 476
22844 Norderstedt

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 19
"Ortszentrum-West" im Bereich der "Biehlschen Koppel"

Kommune:
Gemeinde Kisdorf
Kreis Segeberg

vertreten durch:
Amt Kisdorf
Winsenser Straße 2
24568 Kattendorf

Erschließungsträger:
Grundstücksgesellschaft Kisdorf mbH & Co. KG
Albert-Einstein-Ring 10
22761 Hamburg

Entwässerungskonzept für die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers von den Neubauflächen

Erläuterungsbericht

Aufgestellt:

Verfasser:

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH
Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de

Hamburg,

Norderstedt, 13.11.2020
(656)

Erläuterungsbericht

1. Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 19 werden durch die Gemeinde Kisdorf die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von neuem Wohnraum auf den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Straße Achter de Höf geschaffen. Mit der Ausweisung der Wohnbauflächen kommt die Gemeinde der stetigen Nachfrage nach Wohnraum nach. Der Bebauungsplan legt auf den Erschließungsflächen die Errichtung von Doppel- und Mehrfamilienhäusern fest.

Erschließungsträger der Maßnahme ist die

Grundstücksgesellschaft Kisdorf mbH & Co. KG
Albert-Einstein-Ring 10
22761 Hamburg

Für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahme wird zwischen der Gemeinde Kisdorf und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Das Areal des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die Straße Achter de Höf und im Westen und Süden an die bestehende Bebauung des Holsteinringes. An der östlichen Seite bleibt außerhalb des Planbereiches eine Freifläche der “Biehlschen Koppel“ erhalten.

Die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen erfolgt über eine Ringstraße, die mit zwei Einmündungen an die Straße Achter de Höf angebunden wird. Die neu herzustellende Erschließungsstraße hat eine Länge von rd. 170 m.

Die Entwässerung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt im Trennsystem.

Die SW-Ableitung erfolgt über neu herzustellende Freigefälleleitungen, die innerhalb der öffentlichen Planstraße hergestellt werden. Die Ableitung erfolgt über die bestehende SW-Kanalisation im Bereich des südlich des Planbereiches angrenzenden Gehweges. Für den Anschluss ist von der Planstraße zum Gehweg eine Verbindungsleitung im Bereich des privaten Grundstückes zu verlegen. Die Leitungstrasse ist mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Die Ableitung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen und den privaten Stellplatzflächen erfolgt über Freigefälleleitungen in der Planstraße und den Anschluss an die bestehende RW-Kanalisation im Gehweg südlich des Plangebietes. Wie bei der SW-Kanalisation, erfolgt der Anschluss von der Planstraße zum Gehweg über eine Verbindungsleitung im Bereich des privaten Grundstückes. Die Leitungstrasse ist mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Das auf den öffentlichen Straßenflächen und den privaten Stellplatzflächen anfallende Niederschlagswasser wird gedrosselt an das bestehende Leitungssystem abgegeben. Für die Zwischenspeicherung der RW-Mengen werden die RW-Leitungen in der Planstraße als Rückhaltekanal hergestellt.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird die Planung für die Ableitung des Niederschlagswassers und des Schmutzwassers aufgezeigt.

Die Erschließungsanlagen werden durch den Vorhabenträger erstellt. Die zukünftigen öffentlichen Anlagen werden nach Fertigstellung der Gemeinde Kisdorf übergeben.

2. Vorhandene Anlagen und Einrichtungen

2.1 Bauliche Anlagen

Auf der Fläche des Plangebietes sind keine Gebäude, Einrichtungen, Flächenbefestigungen oder Leitungen vorhanden. Das auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird vom Boden aufgenommen und versickert in den Untergrund.

2.2 Bewuchs

Am nördlichen Rand, an der Straße Achter de Höf, ist ein Knick mit vereinzelten Überhältern vorhanden. Auf der Fläche selbst ist kein Bewuchs in Form von Sträuchern oder Büschen vorhanden.

2.3 Geländehöhen

Von der Kehre des Holsteinringes mit einer Höhe von rd. NN+ 47,00 m fällt das Gelände in Richtung der Straße Achter de Höf auf rd. NN+45,50 m ab. Die Straße Achter de Höf weist ein Gefälle in östliche Richtung auf. Von der westlichen Kante des Plangebietes mit einer Höhe von rd. NN+46,00 fällt die Straße bis zur östlichen Grenze auf ein Niveau von rd. NN+44,80 m ab.

2.4 Entwässerungsanlagen

In der Straße Achter de Höf besteht innerhalb der Fahrbahn ein RW-Kanal DN 300, der auf Höhe der Hausnummer 48 beginnt und bis zum Anschluss an den Vorflutkanal in Höhe der Feuerwache verläuft.

Südlich des Plangebietes sind im Gehweg Leitungen der SW- und RW-Kanalisation vorhanden, die aus dem Holsteinring in Richtung Sengel verlaufen. Die Leitungen der RW-Kanalisation bestehen aus Betonrohren DN 500 mit einer Tiefenlage von ca. 3,30 m unter Geländeniveau.

Über die bestehenden Leitungen in der Straße Sengel und den nachfolgenden Leitungen und Regenrückhaltebecken erfolgt die Ableitung in den Graben “C“ und den Retentionsraum in dem Gewässer. Über den Graben wird das Wasser in die Ohlau abgeleitet.

Die Leitung der SW-Kanalisation aus Steinzeugrohren DN 200 weist im Bereich des geplanten Anschlusses im Gehweg eine Tiefenlage von rd. 3,70 m auf.

Die Beseitigung des Abwassers im dem Gemeindegebiet Kisdorf obliegt dem Wegezweckverband des Kreises Segeberg als Betreiber der Abwasserleitungen und Anlagen. Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehenden Leitungen an das Leitungssystem des Zweckverbandes Südholstein übergeben, der für die weitergehende Behandlung und Reinigung des Abwassers aus dem Gemeindegebiet zuständig ist.

3. Baugrund und Grundwasser

Für die Beurteilung des Baugrunds sind durch die Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH im März 2020 sechs Rammkernsondierbohrungen bis 7,0 m Tiefe unter Gelände ausgeführt worden. Unterhalb der Mutterbodenschichten in Stärken von 0,30 m bis 0,60 m sind bei fünf Bohrungen bis zur Endteufe schwach schluffige bis schluffige, kiesige Sande und Mittelsande erkundet worden. Bei einer Bohrung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ist zwischen den Sandhorizonten ab einer Tiefe von 2,50 unter Gelände eine ca. 1,70 m mächtige Schicht aus Geschiebelehm erkundet worden.

In den Bohrungen wurden keine Wasserstände festgestellt.

Aufgrund der erkundeten sandigen Bodenschichten und günstigen Wasserverhältnisse wird von der grundsätzlichen Möglichkeit einer oberflächennahen Versickerung von Niederschlagswasser ausgegangen.

4. Geplante Entwässerungsanlagen

4.1 Ableitung des Niederschlagswassers

Die RW-Kanalisation wird innerhalb der öffentlichen Planstraße verlegt. Über die RW-Kanalisation wird das anfallende Niederschlagswasser von der öffentlichen Planstraße und den privaten Stellplatzflächen abgeleitet. Die als Rückhaltekanal vorgesehenen Kanalstrecken werden mit Leitungsdurchmessern DN 800 hergestellt.

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über den Anschluss an die bestehende RW-Kanalisation DN 500 in dem südlich verlaufenden Gehweg. Die Anschlussleitung vom Rückhaltekanal bis zur vorhandenen Leitung wird mit einem Durchmesser DN 250 hergestellt.

Die Abflussmenge aus dem RW-Rückhaltekanal wird auf Q_{max} = 5,0 l/s reduziert. Hierzu wird in dem Kontrollschacht zwischen Rückhaltekanal und Anschlussleitung ein Abflussregler eingebaut (HydroSlide o. ä.).

An die Anschlussleitung zwischen dem Rückhaltekanal und der Einleitung in den RW-Kanal im Gehweg sind keine weiteren Flächen geschlossen.

Sollte infolge größerer Regenereignisse das Aufnahmevolumen der Rückhaltekanäle überschritten werden, kann über den vorgesehenen Notüberlauf im Reglerschacht eine geringe zusätzliche Menge über die Ablaufleitung DN 250 abgeführt werden. Die Oberkante des Notüberlaufs, der als Überlaufschwelle im Schacht vorgesehen ist, wird auf Höhe des höchsten Rohrscheitels bei Schacht R5 (+44,96 m) festgelegt.

Die Verlegetiefe der RW-Leitungen liegt zwischen rd. 1,40 m bis zu 3,30 m unter dem geplanten Straßenniveau. Die Rückhaltekanäle werden mit einem flachen Längsgefälle von 1:700 verlegt, um das Volumen der Leitungen möglichst effektiv auszunutzen.

Die Straßenflächen und privaten Stellplatzflächen werden über Anschlussleitungen DN 150 an die RW-Kanalisation angeschlossen. Im Bereich der Stellplätze werden bei Sammelleitungen ca. 1,00 m hinter den Grenzen Hausübergabeschächte DN 1000 zur Trennung der öffentlichen und privaten Leitungen gesetzt.

Das auf den Dachflächen, Zuwegungen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird auf den jeweiligen Grundstücken dezentral zur Versickerung gebracht.

4.2 Schmutzwasserableitung

Die SW-Kanalisation wird innerhalb der öffentlichen Planstraße verlegt. Die SW-Kanalisation wird mit Leitungsdurchmessern von DN 200 mit Verlegetiefen von rd. 1,90 m bis zu 3,70 m unter dem geplanten Straßenniveau hergestellt. Das Mindestgefälle der Leitungen beträgt 0,50 %.

Die Ableitung des Schmutzwassers aus der Erschließung erfolgt über den Anschluss an die vorhandene SW-Leitung DN 200 in dem südlich verlaufenden Gehweg.

Die Gebäude werden über Anschlussleitungen DN 150 an die SW-Kanalisation angeschlossen. Im Bereich der Grundstücke werden ca. 1,00 m hinter den Grenzen Hausübergabeschächte DN 1000 zur Trennung der öffentlichen und privaten Leitungen gesetzt.

Die privaten Leitungen werden, entsprechend den hydraulisch erforderlichen Durchmessern, in Nennweiten von ≥ DN 100 bis DN 150 hergestellt. Die Herstellung von Kontrollschächten für die Grund- und Sammelleitungen auf den Grundstücken erfolgt mit Kunststoffsystemschächten DN 400.

5. Hydraulische Nachweise RW-Ableitung

5.1 RW-Einzugsflächen

Die Einzugsflächen für die RW-Kanalisation setzen sich zusammen aus den Flächen der öffentlichen Erschließungsstraße mit den Oberflächen der Mischverkehrsfläche und den privaten Stellplatzflächen.

Zur Reduzierung der Abflüsse bzw. der Spitzenabflüsse werden die privaten Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Pflasterbefestigungen ausgeführt.

5.2 Abflussbeiwerte

Für die Abflussbeiwerte werden folgende Werte berücksichtigt:

Oberfläche	Material	Ψ
Mischverkehrsfläche, Parkplätze	Betonpflaster mit dichten Fugen	0,80
Stellplätze, Zufahrten	Betonpflaster mit Sickerfugen	0,60
Dachflächen	Hartdächer	1,00
Grünflächen	Oberboden, Bewuchs	0,10

Die Teileinzugsflächen mit Angabe der vorgenannten Parameter sind aus der Anlage 3, Lageplan der RW-Einzugsflächen, ersichtlich.

In der Anlage 5 sind die Flächen zusammengestellt. Der mittlere Abflussbeiwert für das Gesamtgebiet ergibt sich wie folgt:

- Größe des Grundstücks	A =	10.550 m²
- undurchlässige Gesamtfläche	A_u =	5.324 m²
- durchschnittlicher Abflussbeiwert	Ψ_m =	5.324 : 10.550 = 0,505

5.3 Niederschlagshöhen und -spenden

Für die hydraulischen Nachweise werden die Niederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-DWD 2010R für das Rasterfeld Spalte 35, Zeile 18, Ortsname Kisdorf (SH), zugrunde gelegt.

5.4 Bemessungshäufigkeit

Für die Bemessung des Rückhaltevolumens der RW-Kanalisation wird die Häufigkeit, d. h. die mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet, mit n = 0,02, entsprechend einer Jährlichkeit von T = 50 Jahren, zugrunde gelegt.

5.5 Drosselabfluss

Die Abflussmenge aus dem geplanten Rückhaltekanal an das bestehende Kanalnetz mit den nachfolgenden Haltungen wird, unter Berücksichtigung der möglichen Auslastung des vorhandenen Systems und unter Beachtung der wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zur Rückhaltung, mit einer maximalen Menge von Q_{max} = 5 l/s festgelegt. Die maximale Abflussmenge wird durch den Einbau eines wasserstandsabhängigen Reglers sichergestellt.

5.6 Bemessung und Nachweis der Rückhaltekanäle

Die Bemessung des Regenwasserrückhalteraumes *RHK* wird entsprechend der DIN 1986-100 bzw. DWA-A 117 mit dem *einfachen Verfahren* geführt. Hiernach muss für die Differenz aus der maßgebenden Starkregenspende und der Aufnahmekapazität der Ortsentwässerung eine Rückhaltung erfolgen.

Das Volumen wird für verschiedene Wiederkehrintervalle und Regenereignisse ermittelt, wobei der tabellarische Maximalwert ausschlaggebend ist.

$$V_{RHK} = A_u \times r_{D,T} / 10.000 \times D \times f_z \times 0{,}06 - D \times f_z \times Q_{Dr} \times 0{,}06$$

wobei bedeuten: V_{RHK} Volumen der Rückhaltekanäle (m³)

A_u abflusswirksame Fläche (m²)

$r_{(D,T)}$ Regenspende mit (l/(s·ha))
D = Regendauer in Minuten
T = Jährlichkeit des Regenereignisses

f_z Zuschlagfaktor = 1,20 (-)

Q_{Dr} zulässige bzw. gewählte Ableitmenge (l/s)

Für die Ablaufmenge Q_{Dr} wird Q_{max} mit 5 l/s angesetzt. Die Bemessung erfolgt für die Jährlichkeit T = 50 Jahren, wobei, beginnend mit der Dauerstufe D = 5 min, das maximale Volumen der Rückhaltekanäle V_{RHK} gemäß Anlage 6 ermittelt wird.

Das erforderliche Rückhaltevolumen V_{RHK} ergibt sich gemäß Anlage 6 bei einer maßgebenden Regenspende $r_{(60;0,02)}$ = 115,7 l/(s x ha) zu

$V_{erf.}$ = 68,37 m³.

Das vorhandene Stauvolumen der Rückhaltekanäle wird anhand der geplanten Leitungslängen und der Leitungsdurchmesser ermittelt. Unter Berücksichtigung des Gefälles der Leitungen wird für das Stauziel der Rohrscheitel im Bereich des höchsten Schachtes (RW 5) angenommen. Das Volumen der Kontrollschächte wird für die Ermittlung des Stauvolumens nicht berücksichtigt.

Der Nachweis des geplanten Rückhaltevolumens ist aus der Anlage 6 ersichtlich und ergibt sich zu V_{vorh} = 77,46 m³.

$$V_{vorh} = 77{,}46\ m^3 \geq V_{erf} = 68{,}37\ m^3$$

Die vorhandene RW-Leitung DN 500 in Richtung Sengel hat ein Sohlgefälle von rd. 0,17 %. Bei Vollfüllung hat die Leitung ein Abflussvermögen von ca. 163 l/s. Vorbehaltlich genauerer Angaben zur Auslastung der Leitung, gehen wir davon aus, dass der vorhandene RW-Kanal DN 500 und die nachfolgenden Leitungen in der Lage sind, die zusätzliche Menge von 5,0 l/s schadlos aufnehmen und ableiten zu können.

6. Hydraulische Nachweise SW-Ableitung

Die Ermittlung der Abwassermengen sowie die Bemessung der SW-Grundleitungen erfolgen entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften.

Der Schmutzwasserabfluss berechnet sich gemäß DIN 1986-100 allgemein nach der Formel:

$$Q = K \cdot \sqrt{\Sigma DU}$$

wobei bedeuten: K Abflusskennzahl, hier: K = 0,5
DU Summe der Anschlusswerte

Gemäß DIN 1986-100 sind die Grundleitungen innerhalb von Gebäuden für einen Füllungsgrad von h/di = 0,5, unter Berücksichtigung eines Mindestgefälles von *J* = 0,5 cm/m und einer Mindestfließgeschwindigkeit von 0,5 m/s, zu bemessen.

Für Grundleitungen außerhalb der Gebäude betragen der zulässige Füllungsgrad nach h/di = 0,7 und das Mindestgefälle 1:DN. Nach einer Druckentwässerung darf die Grundleitung für einen Füllungsgrad h/di = 1,0 bemessen werden. Die Fließgeschwindigkeit soll im Bereich zwischen 0,7 m/s und 2,5 m/s liegen.

Die privaten SW-Leitungen werden mit einem Mindestgefälle von 0,7 % frostfrei verlegt. Für das Bauvorhaben werden die Leitungen außerhalb der Gebäude für einen Füllungsgrad von h/di = 0,5 bemessen.

Die Nachweise der ausreichenden Dimensionierung der außerhalb der Gebäude geplanten privaten SW-Grundleitung erfolgen im Rahmen der Entwässerungsanträge der jeweiligen Bauvorhaben.

Die geplante öffentliche SW-Kanalisation sowie die vorhandenen Leitungen in dem Gebiet sind in der Lage, das zusätzlich anfallende Schmutzwasser der vorgesehenen Wohneinheiten problemlos aufzunehmen und abzuleiten.

7. Zusammenfassung

Mit dem geplanten Rückhaltekanal in der Planstraße wird das in den Neubauflächen anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche und der privaten Stellplatzflächen wirksam zurückgehalten. Die bestehenden RW-Leitungen in der Ortslage sind in der Lage, die reduzierte Ableitungsmenge aus dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 19 schadlos aufzunehmen und abzuleiten.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen und der dezentralen Versickerung des Dachflächenwassers auf den Grundstücken kann die Erschließung ohne weitere Maßnahmen zur Ertüchtigung der bestehenden RW-Kanalisation umgesetzt werden.

Das in dem Neubaugebiet anfallende Schmutzwasser wird über die neu herzustellende SW-Kanalisation in der Planstraße aufgenommen und über den Anschluss an das bestehende Leitungssystem abgeleitet. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen der SW-Kanalisation sind in der Lage, die zusätzlichen Mengen an häuslichem Schmutzwasser aus dem Neubaugebiet aufzunehmen und abzuleiten.

Norderstedt, 13.11.2020

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH
Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de

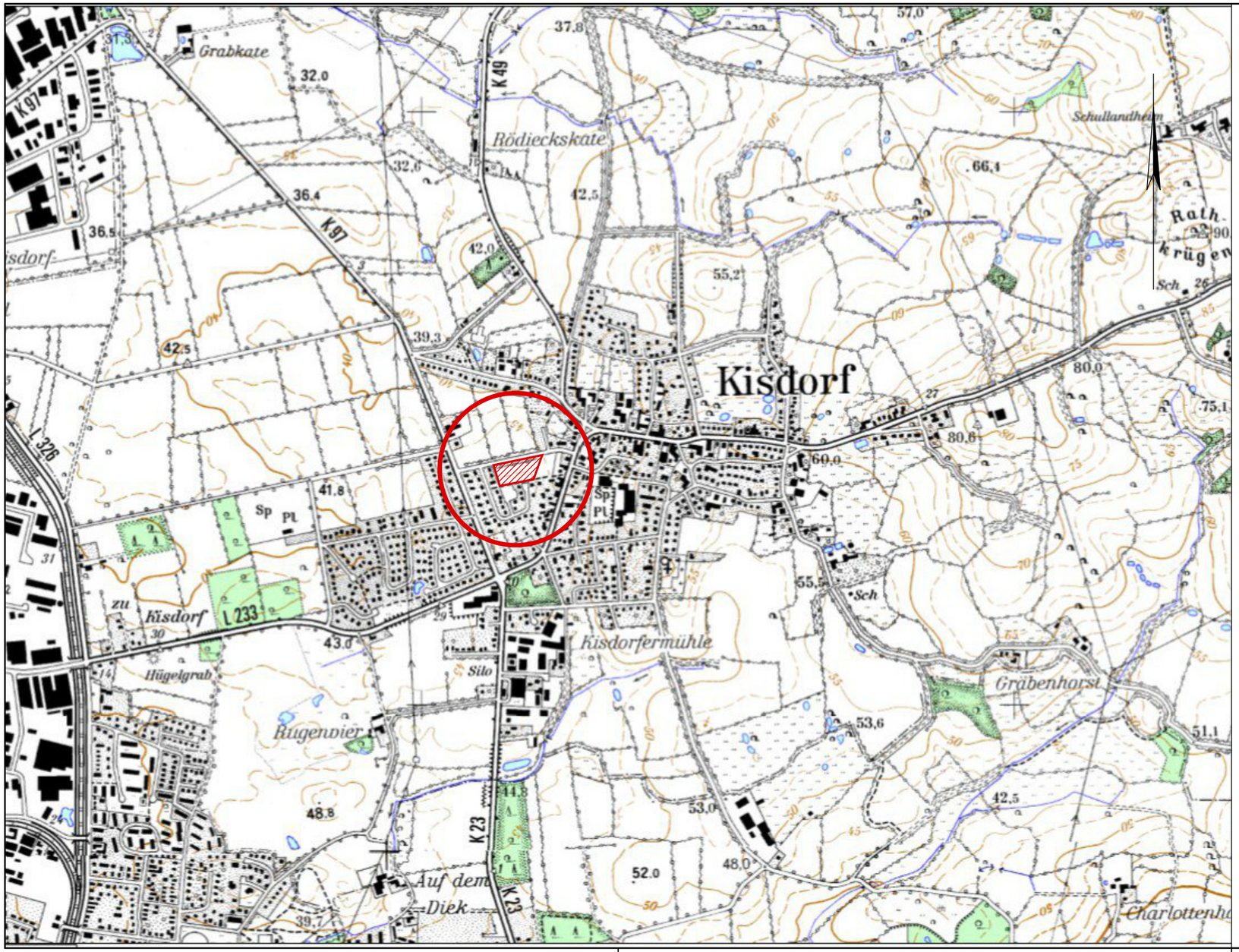

Nr.	Datum	Art der Änderung	Name
.	.	.	.

GEMEINDE KISDORF
vertreten durch das AMT KISDORF
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Grundstücksgesellschaft Kisdorf mbH & Co. KG
Albert-Einstein-Ring 10
22761 Hamburg

Erschließung B-Plan 19, 4. Änderung
"Ortszentrum-West" im Bereich der
"Biehlschen Koppel"

Übersichtsplan

Anlage 2

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH

Ulzburger Straße 476
22844 Norderstedt

Tel. 040 526 837 - 0
Fax. 040 526 837 - 17

info@wud-ing.de
www.waack-dähn.de

bearbeitet:	Okt. 2020	Dähn	Maßstab:	1: 10000
gezeichnet:	Okt. 2020	Jabari	Planungsstand:	13.11.2020
Datei:	P:\656\WD-Planung\Übersichtsplan		Status:	VP EP GP AP

Erschließungsträger	Gemeinde / Amt Kisdorf	Verfasser
Hamburg,	Kisdorf / Kattendorf	Norderstedt,

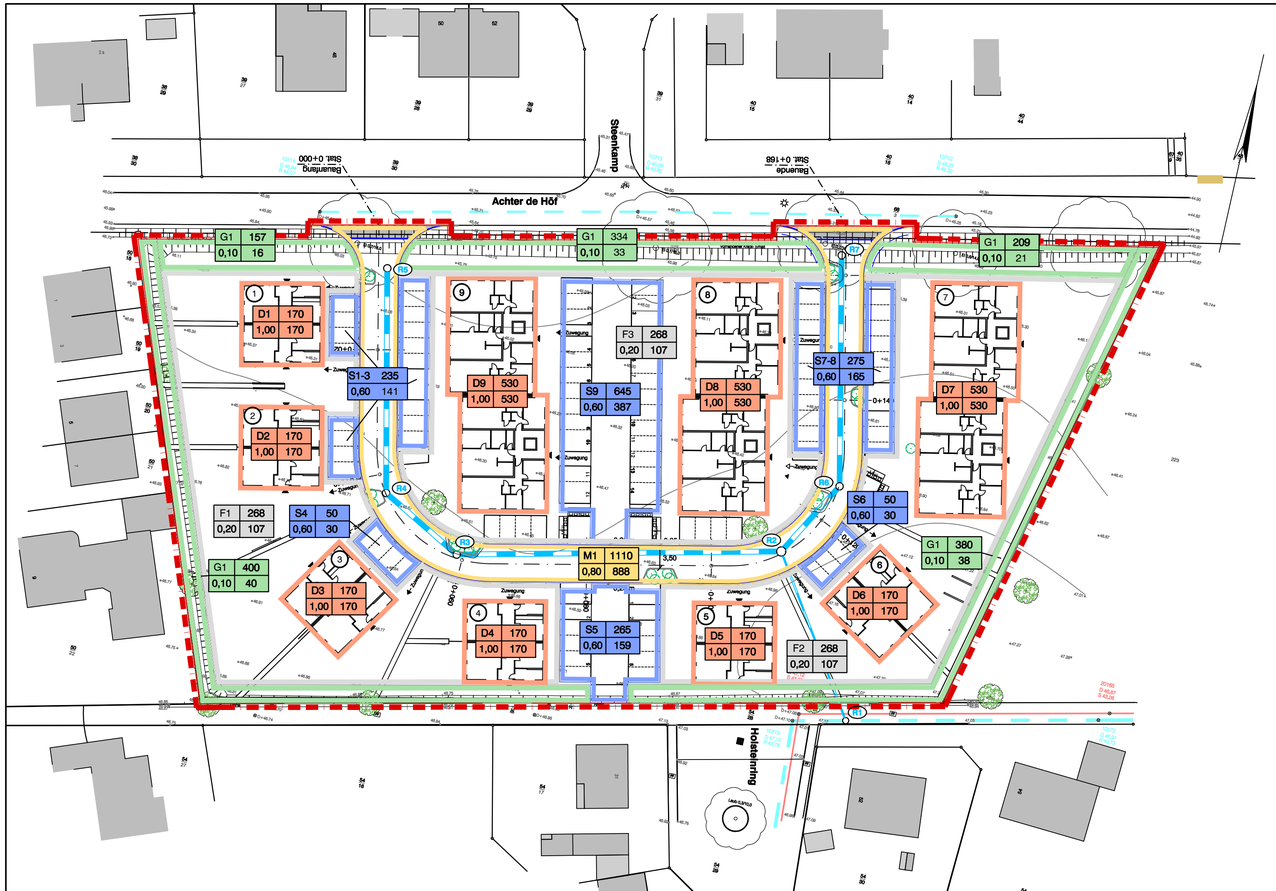
Achter de Höf
Steinkamp
Holstenring
Bauanfang Siel: 0+000
Bauende Siel: 0+168
Fußweg
Zufahrt
Zufahrt
Zufahrt

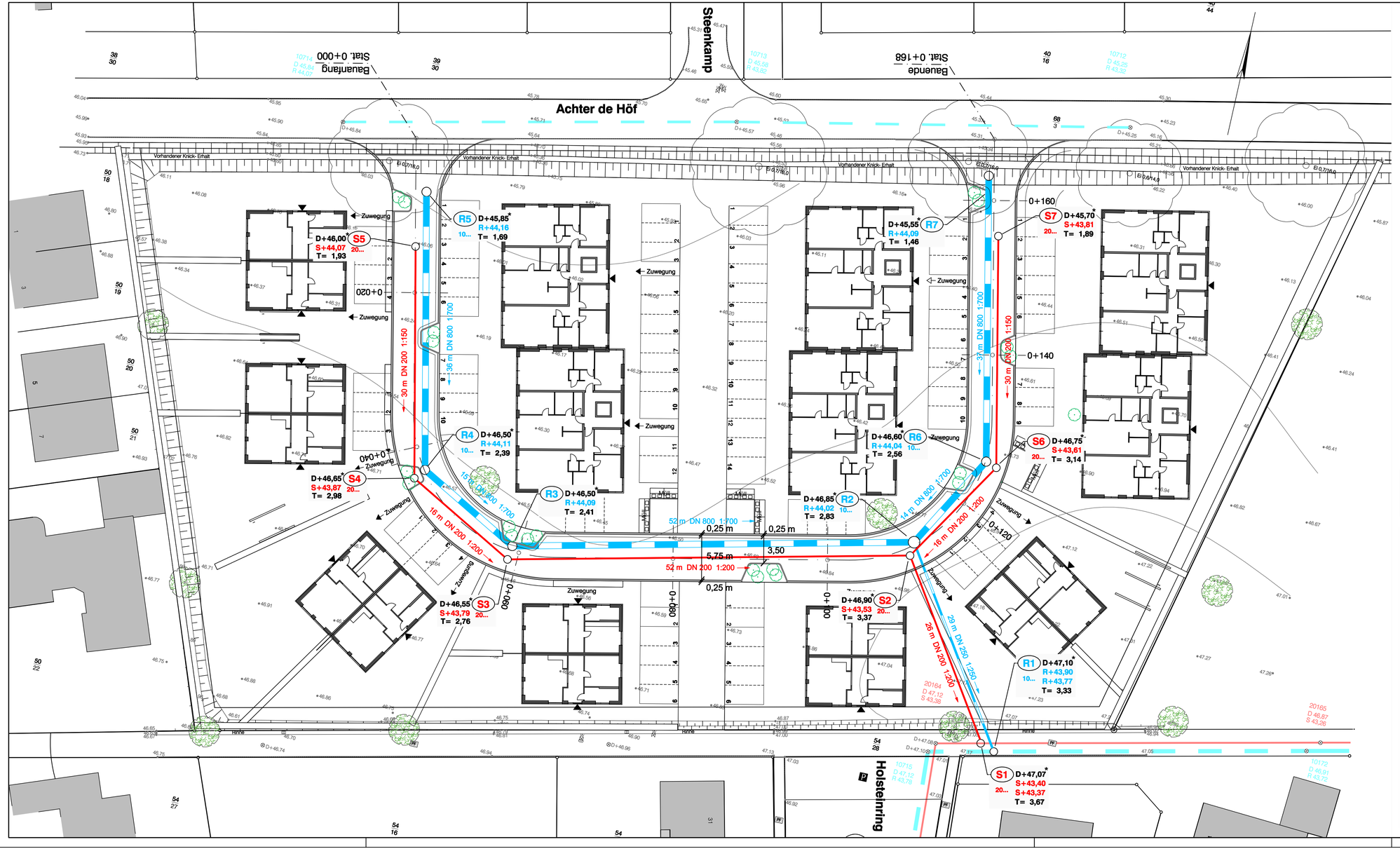

Legende:

Bestand

- RW-Kanalisation
- SW-Kanalisation
- 20165 10172 — KIS-Nr. von SW- und RW- Kontrollschächten
- D 33.02 D 32.92 — SW- / RW-Schachtdeckelhöhen
- S 30.78 R 30.78 — SW- / RW-Sohlhöhen

Planung

- RW-Kanalisation
- SW-Kanalisation
- RW- / SW-Kontrollschächte
- RW-Anschlußleitungen
- SW-Anschlußleitungen
- S6 R3 — Nr. der SW- / RW-Schächte
- D+31,70 — Schachtdeckelhöhen
- * — vorläufige Höhenangaben
- S+29,50 R+29,91 — Sohlhöhen der SW- / RW-Gerinne
- Straßenabläufe

Nr.	Datum	Art der Änderung	Name

GEMEINDE KISDORF
vertreten durch das AMT KISDORF
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Grundstücksgesellschaft Kisdorf mbH & Co. KG
Albert-Einstein-Ring 10
22761 Hamburg

Erschließung B-Plan 19, 4. Änderung
"Ortszentrum-West" im Bereich der "Biehlschen Koppel"

Kanalisation
Lageplan

Anlage 4

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH
Ulzburger Straße 476
22844 Norderstedt
Tel. 040 526 837 - 0
Fax. 040 526 837 - 17
info@wud-ing.de
www.waack-daehn.de

bearbeitet:	Nov. 2020	Dähn	Maßstab: 1: 250
gezeichnet:	Nov. 2020	Knutzen / Jabari	Planungsstand: 13.11.2020
Datei:	P:\656-B-Plan 19\WD-Planung\Lage-4 [Kanal-250]		Status: VP EP GP AP
Erschließungsträger	Gemeinde / Amt Kisdorf		Verfasser
Hamburg,	Kisdorf / Kattendorf		Norderstedt,

Kommune:	Erschließungsträger:	Verfasser:
Gemeinde Kisdorf **Amt Kisdorf** Winsener Straße 2 24568 Kattendorf	**Grundstücksgesellschaft** **Kisdorf mbH & Co. KG** Albert-Einstein-Ring 10 22761 Hamburg	Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de 13.11.2020

Bauvorhaben: **Erschließung B-Plan 19, 4. Änderung**
"Ortszentrum-West" im Bereich der "Biehlschen Koppel"
in der Gemeinde Kisdorf

RW-Einzugsflächen und Abflussbeiwerte

Nr.	Teileinzugsfläche				
	Bezeichnung	Art der Fläche	Größe A [m²]	Abfluss-beiwert C [Ψ] -	versiegelte Fläche Au [m²]
M1	Mischverkehrsfläche	Pflaster mit geschlossenen Fugen	1.110	0,80	888
D1-9	Dachflächen	Hartdächer	2.610	1,00	2.610
S1-9	Stellplätze	Pflaster mit Sickerfugen	1.520	0,60	912
G1-5	Grün- und Pflanzstreifen	Oberboden, Bewuchs	1.480	0,10	148
F1-3	Frei- und Außenanlagen	Rasen, Beete, Bepflanzungen, Wege, Terrassen	3.830	0,20	766
Gesamtfläche			**10.550**	**0,505**	**5.324**
Flächen mit Ableitung über die RW-Kanalisation					
M	Mischverkehrssfläche	Pflaster mit geschlossenen Fugen	1.110	0,800	888
S	Stellplätze	Pflaster mit Sickerfugen	1.520	0,600	912
Summe			**2.630**	**0,684**	**1.800**
Flächen mit Ableitung über Versickerungsanlagen / Flächenversickerung					
D	Dachflächen	Hartdächer	2.610	1,000	2.610
F	Frei- und Außenanlagen	Rasen, Beete, Wege usw.	3.830	0,200	766
Summe			**6.440**	**0,524**	**3.376**
Als nicht abflusswirksam eingestufte Flächen					
G2	Grün- und Pflanzstreifen	Oberboden, Bewuchs	1.480	0,100	148
Summe			**1.480**	**0,100**	**148**

Kommune:

Gemeinde Kisdorf
Amt Kisdorf
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Erschließungsträger:

Grundstücksgesellschaft
Kisdorf mbH & Co. KG
Albert-Einstein-Ring 10
22761 Hamburg

Verfasser:

Waack + Dähn
Ingenieurbüro GmbH
Ulzburger Straße 476, 22844 Norderstedt
Tel/Fax 040 526 83 7-0 / 17, info@wud-ing.de

13.11.2020

Bauvorhaben:

Erschließung B-Plan 19, 4. Änderung
"Ortszentrum West" im Bereich der Biehlschen Koppel
in der Gemeinde Kisdorf

Bemessung von Regenrückhalteräumen
(Regenrückhaltekanal)
gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117

Einzugsgebiet Au [ha]	**0,1800**
Zuschlagsfaktor fz	**1,20**
Abminderungsfaktor fa	**1,00**
gewählte Ablaufmenge [l/s]	**5,00**
resultierende Ablauf-drosselspende (l/s*ha Ared)	27,78

erf V s,u (n=0,1) =	44,50 m³
erf V s,u (n=0,03) =	60,75 m³
erf V s,u (n=0,02) =	**68,37 m³**
erf V s,u (n=0,01) =	78,63 m³

Niederschlgasspenden gemäß KOSTRA-DWD 2010R, Rasterfeld Spalte 35, Zeile 18, Kisdorf (SH)

D (h)	D (min)	T = 10 a rD (0,1) in l/(s*ha)	0,1 Vs,u (cbm/ha Au)	T = 30 a rD (0,03) in l/(s*ha)	0,03 Vs,u (cbm/ha Au)	T = 50 a rD (0,02) in l/(s*ha)	0,02 Vs,u (cbm/ha Au)	T = 100 a rD (0,01) in l/(s*ha)	0,01 Vs,u (cbm/ha Au)
	5	339,8	112,33	430,5	144,98	472,7	160,17	529,9	180,76
	10	247,0	157,84	307,3	201,26	335,3	221,42	373,3	248,78
	15	200,6	186,65	248,0	237,84	270,1	261,71	300,0	294,00
	20	170,9	206,10	211,0	263,84	229,6	290,62	254,8	326,91
	30	134,1	229,66	165,6	297,70	180,3	329,45	200,1	372,22
	45	103,3	244,69	128,1	325,04	139,6	362,30	155,3	413,17
1	60	85,0	247,20	105,9	337,49	115,7	379,82	128,9	436,85
1,5	90	61,5	218,52	76,3	314,42	83,2	359,14	92,5	419,40
2	120	48,9	182,50	60,5	282,72	65,9	329,38	73,2	392,45
3	180	35,4	98,78	43,6	205,06	47,4	254,30	52,6	321,70
4	240	28,2	7,30	34,6	117,89	37,6	169,73	41,6	238,85
6	360	20,4	-191,23	25,0	-72,00	27,1	-17,57	29,9	55,01
9	540	14,8	-504,58	18,0	-380,16	19,5	-321,84	21,5	-244,08
12	720	11,8	-828,29	14,3	-698,69	15,5	-636,48	17,1	-553,54
18	1.080	8,6	-1491,26	10,3	-1359,07	11,2	-1289,09	12,3	-1203,55
24	1.440	6,8	-2174,98	8,2	-2029,82	8,9	-1957,25	9,7	-1874,30
48	2.880	4,0	-4930,56	4,7	-4785,41	5,1	-4702,46	5,5	-4619,52
72	4.320	2,9	-7737,98	3,4	-7582,46	3,7	-7489,15	4,0	-7395,84

Bauvorhaben:

Erschließung B-Plan 19, 4. Änderung
"Ortszentrum West" im Bereich der Biehlschen Koppel
in der Gemeinde Kisdorf

Bemessung von Regenrückhalteräumen
(Regenrückhaltekanal)
gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117

Anwendungsbeschränkungen:

Das Einzugsgebiet AE, hat eine Fläche von maximal 200 ha oder die Fließzeit bis zum RHK / RRR beträgt maximal 15 Minuten.

Die gewählte bzw. zulässige Überschreitungshäufigkeit des Speichervolumens V des Regenrückhalteraumes beträgt n >= 0,1/a bzw. Tn <= 10 a.

Der Regenanteil der Drosselabflussspende ist qdr,r,u >= 2 l/(s·ha).

Ist keine geregelte Drossel (Rohrdrossel) vorgesehen, sollte er als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollfüllung angesetzt werden.

Bei verwendung eines Abflussreglers wird angenommen, dass der Drosselabfluss von der Füllhöhe des Rückhalteraumes nicht abhängig ist.

erforderliches Gesamtvolumen:

1. erforderliches Rückhaltevolumen	erf V s,u (n=0,03) =	68,37 m³
erforderliches Gesamtvolumen:	**$V_{erf.}$ =**	**68,37 m³**

geplantes Gesamtvolumen:

Haltung	Länge [m]	DN [mm]	Volumen [m³/m]	Volumen [m³]		
RW2 - RW3	36,0	800	0,503	18,108		
RW3 - RW4	15,0	800	0,503	7,545		
RW4 - RW5	52,0	800	0,503	26,156		
RW5 - RW6	14,0	800	0,503	7,042		
RW6 - RW7	37,0	800	0,503	18,611		
Summe	154,0			77,462	**$V_{vorh.}$ =**	**77,46 m³**

Nachweis:	**$V_{vorh.}$ =**	**77,46 m³**	**>**	**$V_{erf.}$ =**	**68,37 m³**

GEMEINDE KISDORF

Flächennutzungsplan

14. Änderung durch Berichtigung

gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19, 4. Änderung

GEMEINDE KISDORF

.....
Bürgermeister

Kisdorf, den .....

ZEICHENERKLÄRUNG:

Geltungsbereich der 14. Änderung

W — Wohnbauflächen — § 1 (1) Nr. 1 BauNVO

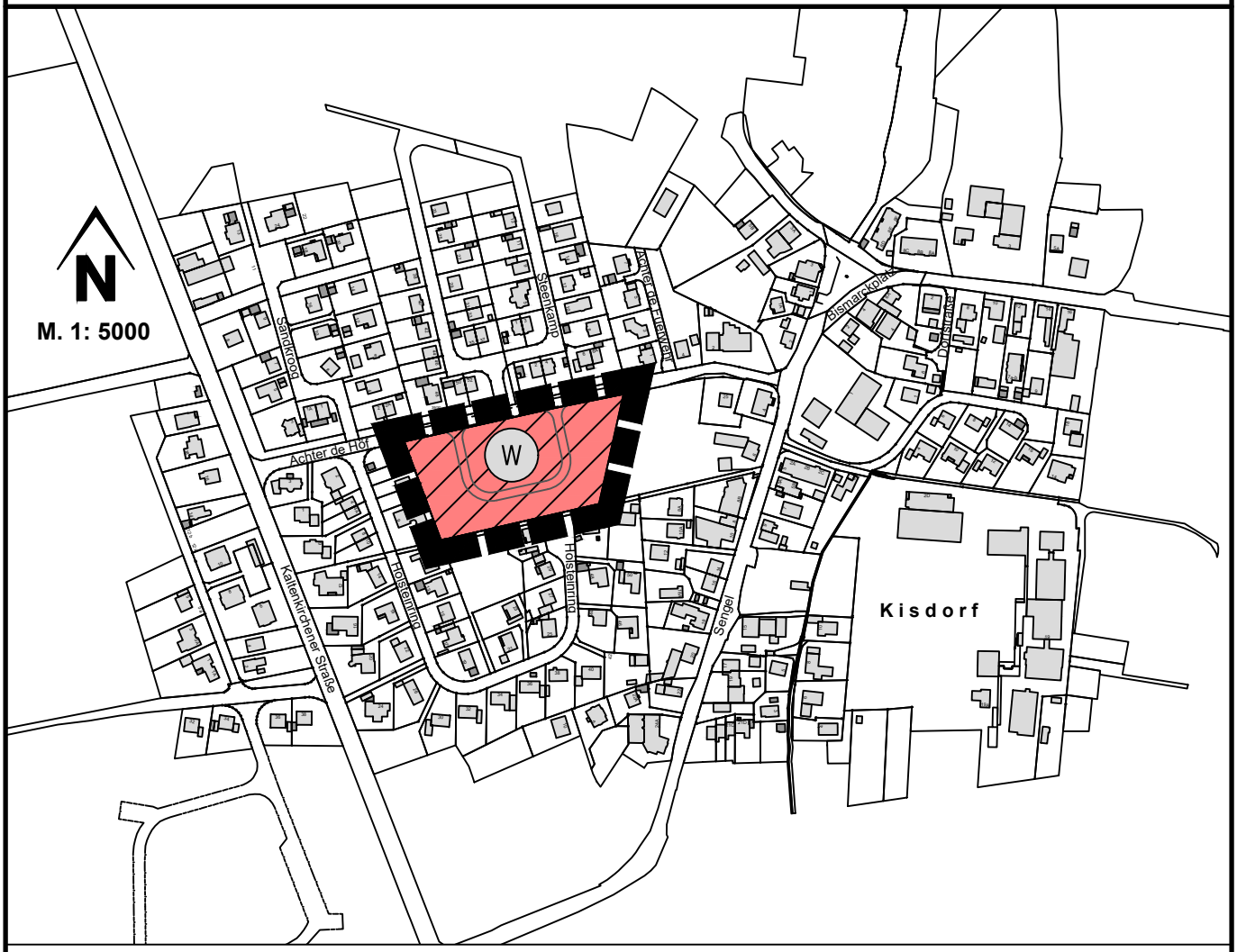

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**
   Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung**
   Dienststelle / Behördenname: Amt Kisdorf – Der Amtsvorsteher -
   Anschrift: Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf
   E-Mail-Adresse: r.saggau@amt-kisdorf.de
   Telefonnummer: 04191/9506-23
   Internet-Adresse: www.amt-kisdorf.de

3. **Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten**
   Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:
   Dienststelle / Behördenname: Kreis Segeberg
   Ansprechpartner: Herr Olaf Kuhlbrodt
   Anschrift: Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg
   E-Mail-Adresse: olaf.kuhlbrodt@segeberg.de
   Telefonnummer: 04551/951-9281
   Internet-Adresse: www.segeberg.de

4. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
   4.a) Zwecke der Verarbeitung
   Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

   Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Amtsverwaltung oder im Auftrag der Amtsverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

   Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z.B. Gemeindevertretung, Ausschüsse) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

   4.b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
   Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DGSVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz SH verarbeitet.

5. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

► die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Bauausschusses im Rahmen der Bauleitplanung

► die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel

► das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen

► Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

6. **Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten**
Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Amtsverwaltung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

7. **Betroffenenrechte**
Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:
a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17,18 und 21 DSGVO).
d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. **Beschwerderecht**
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:
Frau Marit Hansen
ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein,
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon: 0431 988 1200
Telefax: 0431 988 1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.